



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **Bekanntgabe**

### **über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)**

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr hat mit Schreiben vom 30.06.2020 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Planfeststellung gemäß § 37 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für das Vorhaben Sanierung der L 104 zwischen den Bahnübergängen Jechtingen und Sasbach mit Neubau eines Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges Sasbach sowie einer Querungshilfe am südlichen Ortseingang Sasbach gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG ist für den vorliegenden Fall des Baus einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von 1 km bis weniger als 10 km eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 2 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgesehen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Sanierung der L 104 zwischen den Bahnübergängen Jechtingen und Sasbach verbunden mit dem Neubau des Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges von

Jechtingen nach Sasbach. Überdies ist der Neubau einer Querungshilfe für Radfahrer und Fußgänger am südlichen Ortseingang von Sasbach geplant. Hierdurch sind zwar Schutzgüter im Sinne des § 8 Abs. 1 UVwG betroffen. Die Eingriffe in die insbesondere betroffenen Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft sind jedoch als überwiegend gering einzuordnen. Durch die bestehende Landesstraße sowie den vorhandenen Wirtschaftsweg ist das betroffene Gebiet bereits vorbelastet. Ferner können die ermittelten Eingriffe durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen werden. Im Rahmen der Entwässerung wird möglicherweise eine Waldumwandlung erforderlich. Im Hinblick auf die betroffene Flächengröße (zwischen 0,1 bis 0,2 ha) ist die Betroffenheit des Schutzgutes hingegen als gering zu bewerten. Nach einer Gesamteinschätzung werden durch das Vorhaben daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde wird durch die zuständigen Fachbehörden beim Landratsamt Emmendingen bestätigt. Das Landratsamt hält eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ebenfalls für entbehrlich und hat entsprechende Stellungnahmen vom 18.05.2021 sowie vom 20.05.2021 übermittelt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 11 Abs. 2 S. 1 UVwG.

Freiburg i. Br., 10.06.2021

Regierungspräsidium Freiburg